

Öffentliche Konsultation im Rahmen des Stresstests der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

1

Einleitung

Hintergrund der Konsultation

Das Ausfüllen dieses Fragebogens nimmt etwa 45 Minuten in Anspruch (15 Minuten für die Abschnitte 1 und 3 und 30 Minuten für den fakultativen Abschnitt 2).

Die strategischen Ziele der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie

Mit der [Vogelschutzrichtlinie](#)[1] werden alle wild lebenden Vogelarten und ihre wichtigsten Lebensräume in der gesamten EU geschützt. Zu ihren strategischen Zielen gehört es, die Bestände aller wild lebenden Vogelarten in der EU auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Mit der [FFH-Richtlinie](#)[2] werden rund 230 Lebensraumtypen und 1 000 wild lebende Tier- und Pflanzenarten geschützt, die zusammen als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ bezeichnet werden. Ihr strategisches Ziel besteht darin, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten zu bewahren oder wiederherzustellen.

Die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie sind die Eckpfeiler der EU-Naturschutzpolitik und die wichtigsten Rechtsinstrumente zur Erfüllung der [Verpflichtungen im Bereich der biologischen Vielfalt auf EU- und globaler Ebene](#).

[1] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

[2] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Der Ansatz der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie

Durch die Richtlinien werden die EU-Mitgliedstaaten zu Folgendem verpflichtet, um deren Ziele zu verwirklichen:

- Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller wild lebenden Vögel und anderer in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführter Arten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten;
- Ausweisung und wirksame Bewirtschaftung von Kerngebieten zum Schutz der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und der in Anhang II der FFH-Richtlinie und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten sowie zum Schutz regelmäßig auftretender Zugvogelarten. Zusammen bilden diese Gebiete ein kohärentes EU-weites ökologisches Netz - das Natura-2000-Netz. Dieses umfasst etwa 27 000 Schutzgebiete mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, die etwa 18 % der Landfläche der EU und mehr als 10 % ihrer Meere abdecken. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass schädliche Tätigkeiten vermieden werden, die die Arten erheblich stören oder die Lebensräume, für die Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden, verschlechtern könnten. Sie müssen ferner dafür sorgen, dass erforderlichenfalls positive Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um die natürlichen Lebensräume und die Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, zu bewahren und wiederherzustellen.

Die Mitgliedstaaten überwachen die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Richtlinien und erstatten der Europäischen Kommission alle sechs Jahre Bericht über den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung, die in ihrem Land vorkommen. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur tragen die Informationen zusammen, um den Erhaltungszustand jeder Art und jedes Lebensraums in der gesamten EU zu bestimmen und festzustellen, ob sie einen günstigen Erhaltungszustand erreichen ([Bericht der EU über den Zustand der Natur](#)).

Weitere Informationen zu den Richtlinien (in allen EU-Sprachen) finden Sie unter folgenden Links: [Vogelschutzrichtlinie](#) und [FFH-Richtlinie](#).

Stresstest der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie

Wie in der [Mitteilung der Europäischen Kommission „Vereinfachung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit“](#) vom 10. Dezember 2025 angekündigt, führt die Kommission derzeit einen Stresstest der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie durch. Der Stresstest ist Teil der umfassenderen Arbeiten der Kommission zur Vereinfachung, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern und gleichzeitig die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele zu wahren.

Im Rahmen des Stresstests wird bewertet, ob die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie weiterhin geeignet sind, ihre Ziele in kosteneffizienter Weise zu erreichen. Dazu gehört die Erhebung von Fakten und Zahlen in Bezug auf den Verwaltungsaufwand, die Kosten und den Nutzen der Umsetzung, die Ermittlung potenzieller Bereiche für Vereinfachungen sowie für die Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten bei gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele der Richtlinien. Weitere Einzelheiten zum Zeitplan und zum Verfahren des Stresstests finden Sie auf der [entsprechenden Webseite](#).

Mit dieser öffentlichen Konsultation sollen die Meinungen von Interessenträgern und der breiten Öffentlichkeit zur Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie eingeholt werden. Die Ergebnisse werden bewertet und in einem Bericht zusammengefasst, der zu gegebener Zeit auf der [entsprechenden Webseite](#) öffentlich zugänglich gemacht wird.

Aufbau dieses Fragebogens

Der Fragebogen besteht aus vier Abschnitten:

- Abschnitt 0: „Angaben zu Ihrer Person“ erfasst personenbezogene Daten.
- Abschnitt 1: „Allgemeine Fragen“ umfasst allgemeinere Fragen zum Naturschutz.

- Abschnitt 2: „Eingehende Fragen“ umfasst spezifischere Fragen zu den Richtlinien und ihrer Umsetzung vor Ort. Dieser Abschnitt steht allen offen, enthält jedoch detailliertere Fragen, die sich an Einzelpersonen und Interessenträger richten, die über einige oder gute Kenntnisse der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie verfügen.
- Abschnitt 3: Unter „Abschließende Bemerkungen“ können Sie allgemeine Anmerkungen machen und Dokumente hochladen.

Aus methodischen Gründen müssen alle Fragen beantwortet werden. Sie können jedoch stets mit „keine Meinung“ oder „Weiß nicht“ antworten. Wir empfehlen Ihnen daher, den zweiten Teil des Fragebogens, wenn auch nur teilweise, auszufüllen und bei Bedarf die Option „Weiß nicht“ zu verwenden. Am Ende des Fragebogens befindet sich auch ein Freitextfeld, in dem Sie weitere Anmerkungen hinzufügen und/oder ein Dokument hochladen können. In diesem letzten Abschnitt können Sie mehr Informationen zu Ihren Erfahrungen sowie zu bewährten Verfahren und konkreten Lösungen übermitteln.

Zur Vorbereitung Ihres Beitrags steht Ihnen eine PDF-Version des Fragebogens zur Verfügung.

Sie können die Bearbeitung des Fragebogens jederzeit unterbrechen und später fortsetzen. Nachdem Sie den ausgefüllten Fragebogen abgeschickt haben, können Sie sich eine vollständige Kopie davon herunterladen. **Nur Antworten, die über den Online-Fragebogen eingereicht werden, können berücksichtigt werden.**

Rechtlicher Hinweis:

Dieses Dokument gibt keinen offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder, sondern es dient dazu, die Ansichten von Interessenträgern zu ermitteln. Die in diesem Dokument angestellten Überlegungen greifen weder der Form noch dem Inhalt etwaiger künftiger Vorschläge der Europäischen Kommission vor.

2 Angaben zu Ihrer Person

* 2.1 Im Fragebogen verwendete Sprache

- ☐ Bulgarisch
- ☐ Dänisch
- ☒ Deutsch
- ☐ Englisch
- ☐ Estnisch
- ☐ Finnisch
- ☐ Französisch
- ☐ Griechisch
- ☐ Irisch
- ☐ Italienisch
- ☐ Kroatisch
- ☐ Lettisch

- ☐ Litauisch
- ☐ Maltesisch
- ☐ Niederländisch
- ☐ Polnisch
- ☐ Portugiesisch
- ☐ Rumänisch
- ☐ Schwedisch
- ☐ Slowakisch
- ☐ Slowenisch
- ☐ Spanisch
- ☐ Tschechisch
- ☐ Ungarisch

* 2.2 In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- ☐ Hochschule/Forschungseinrichtung
- ☐ Wirtschaftsverband
- ☐ Unternehmen
- ☐ Verbraucherorganisation
- ☒ EU-Bürger/in
- ☐ Umweltorganisation
- ☐ Nicht-EU-Bürger/in
- ☐ Nichtregierungsorganisation (NRO)
- ☐ Behörde
- ☐ Gewerkschaft
- ☐ Sonstige

* 2.3 Altersgruppe

- ☐ < 15 Jahre
- ☐ 15 bis 29 Jahre
- ☒ 30 bis 65 Jahre
- ☐ > 65 Jahre
- ☐ Keine Angabe

* 2.4 Vorname

Vorname

* 2.5 Nachname

Nachname

* 2.6 Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Diese Liste gibt nicht den offiziellen Standpunkt der europäischen Organe bezüglich des rechtlichen Status der genannten Gebietskörperschaften oder ihrer diesbezüglichen Politik wieder. Es handelt sich vielmehr um eine Zusammenstellung oftmals voneinander abweichender Listen und Gepflogenheiten.

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| ☐ Afghanistan | ☐ Fidschi | ☐ Litauen | ☐ Schweden |
| ☐ Ägypten | ☐ Finnland | ☐ Luxemburg | ☐ Schweiz |
| ☐ Ålandinseln | ☐ Frankreich | ☐ Macau | ☐ Senegal |
| ☐ Albanien | ☐ Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | ☐ Madagaskar | ☐ Serbien |
| ☐ Algerien | ☐ Französisch-
Guayana | ☐ Malawi | ☐ Seychellen |
| ☐ Amerikanische
Jungferninseln | ☐ Französisch-
Polynesien | ☐ Malaysia | ☐ Sierra Leone |
| ☐ Amerikanisch-
Samoa | ☐ Gabun | ☐ Malediven | ☐ Simbabwe |
| ☐ Andorra | ☐ Gambia | ☐ Mali | ☐ Singapur |
| ☐ Angola | ☐ Georgien | ☐ Malta | ☐ Sint Maarten |
| ☐ Anguilla | ☐ Ghana | ☐ Marokko | ☐ Slowakei |
| ☐ Antarktis | ☐ Gibraltar | ☐ Marshallinseln | ☐ Slowenien |
| ☐ Antigua und
Barbuda | ☐ Grenada | ☐ Martinique | ☐ Somalia |
| ☐ Äquatorialguinea | ☐ Griechenland | ☐ Mauretanien | ☐ Spanien |
| ☐ Argentinien | ☐ Grönland | ☐ Mauritius | ☐ Sri Lanka |
| ☐ Armenien | ☐ Guadeloupe | ☐ Mayotte | ☐ St. Barthélemy |

◉ Aruba	◉ Guam	◉ Mexiko	◉ St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
◉ Aserbaidshan	◉ Guatemala	◉ Mikronesien	◉ St. Kitts und Nevis
◉ Äthiopien	◉ Guernsey	◉ Moldau	◉ St. Lucia
◉ Australien	◉ Guinea	◉ Monaco	◉ St. Martin
◉ Bahamas	◉ Guinea-Bissau	◉ Mongolei	◉ St. Pierre und Miquelon
◉ Bahrain	◉ Guyana	◉ Montenegro	◉ St. Vincent und die Grenadinen
◉ Bangladesch	◉ Haiti	◉ Montserrat	◉ Südafrika
◉ Barbados	◉ Heard und die McDonaldinseln	◉ Mosambik	◉ Sudan
◉ Belarus	◉ Honduras	◉ Myanmar/Birma	◉ Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
◉ Belgien	◉ Hongkong	◉ Namibia	◉ Südkorea
◉ Belize	◉ Indien	◉ Nauru	◉ Südsudan
◉ Benin	◉ Indonesien	◉ Nepal	◉ Suriname
◉ Bermuda	◉ Insel Man	◉ Neukaledonien	◉ Svalbard und Jan Mayen
◉ Bhutan	◉ Irak	◉ Neuseeland	◉ Syrien
◉ Bolivien	◉ Iran	◉ Nicaragua	◉ Tadschikistan
◉ Bonaire, Saba und St. Eustatius	◉ Irland	◉ Niederlande	◉ Taiwan
◉ Bosnien und Herzegowina	◉ Island	◉ Niger	◉ Tansania
◉ Botsuana	◉ Israel	◉ Nigeria	◉ Thailand
◉ Bouvetinsel	◉ Italien	◉ Niue	◉ Timor-Leste
◉ Brasilien	◉ Jamaika	◉ Nordkorea	◉ Togo

☐ Britische Jungferninseln	☐ Japan	☐ Nördliche Marianen	☐ Tokelau
☐ Britisches Territorium im Indischen Ozean	☐ Jemen	☐ Nordmazedonien	☐ Tonga
☐ Brunei	☐ Jersey	☐ Norfolkinsel	☐ Trinidad und Tobago
☐ Bulgarien	☐ Jordanien	☐ Norwegen	☐ Tschad
☐ Burkina Faso	☐ Kaimaninseln	☐ Oman	☐ Tschechien
☐ Burundi	☐ Kambodscha	☒ Österreich	☐ Tunesien
☐ Cabo Verde	☐ Kamerun	☐ Pakistan	☐ Türkei
☐ Chile	☐ Kanada	☐ Palästina	☐ Turkmenistan
☐ China	☐ Kasachstan	☐ Palau	☐ Turks- und Caicosinseln
☐ Clipperton	☐ Katar	☐ Panama	☐ Tuvalu
☐ Cookinseln	☐ Kenia	☐ Papua-Neuguinea	☐ Uganda
☐ Costa Rica	☐ Kirgisistan	☐ Paraguay	☐ Ukraine
☐ Côte d'Ivoire	☐ Kiribati	☐ Peru	☐ Ungarn
☐ Curaçao	☐ Kleinere Amerikanische Überseeinseln	☐ Philippinen	☐ Uruguay
☐ Dänemark	☐ Kokosinseln (Keelinginseln)	☐ Pitcairnsinseln	☐ Usbekistan
☐ Das Kosovo	☐ Kolumbien	☐ Polen	☐ Vanuatu
☐ Demokratische Republik Kongo	☐ Komoren	☐ Portugal	☐ Vatikanstadt
☐ Deutschland	☐ Kongo	☐ Puerto Rico	☐ Venezuela
☐ Dominica	☐ Kroatien	☐ Réunion	☐ Vereinigte Arabische Emirate

- | | | | |
|---|-------------------------------------|---|--|
| ☐ Dominikanische Republik | ☐ Kuba | ☐ Ruanda | ☐ Vereinigtes Königreich |
| ☐ Dschibuti | ☐ Kuwait | ☐ Rumänien | ☐ Vereinigte Staaten |
| ☐ Ecuador | ☐ Laos | ☐ Russland | ☐ Vietnam |
| ☐ El Salvador | ☐ Lesotho | ☐ Salomonen | ☐ Wallis und Futuna |
| ☐ Eritrea | ☐ Lettland | ☐ Sambia | ☐ Weihnachtsinsel |
| ☐ Estland | ☐ Libanon | ☐ Samoa | ☐ Westsahara |
| ☐ Eswatini | ☐ Liberia | ☐ San Marino | ☐ Zentralafrikanische Republik |
| ☐ Falklandinseln | ☐ Libyen | ☐ São Tomé und Príncipe | ☐ Zypern |
| ☐ Färöer | ☐ Liechtenstein | ☐ Saudi-Arabien | |

* 2.7 Wohnsitzland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Diese Liste gibt nicht den offiziellen Standpunkt der europäischen Organe bezüglich des rechtlichen Status der genannten Gebietskörperschaften oder ihrer diesbezüglichen Politik wieder. Es handelt sich vielmehr um eine Zusammenstellung oftmals voneinander abweichender Listen und Gepflogenheiten.

- | | | | |
|--|--|----------------------------------|------------------------------------|
| ☐ Afghanistan | ☐ Fidschi | ☐ Litauen | ☐ Schweden |
| ☐ Ägypten | ☐ Finnland | ☐ Luxemburg | ☐ Schweiz |
| ☐ Ålandinseln | ☐ Frankreich | ☐ Macau | ☐ Senegal |
| ☐ Albanien | ☐ Französische Süd- und Antarktisgebiete | ☐ Madagaskar | ☐ Serbien |
| ☐ Algerien | ☐ Französisch-Guayana | ☐ Malawi | ☐ Seychellen |
| ☐ Amerikanische Jungferninseln | ☐ Französisch-Polynesien | ☐ Malaysia | ☐ Sierra Leone |
| ☐ Amerikanisch-Samoa | ☐ Gabun | ☐ Malediven | ☐ Simbabwe |
| ☐ Andorra | ☐ Gambia | ☐ Mali | ☐ Singapur |
| ☐ Angola | ☐ Georgien | ☐ Malta | ☐ Sint Maarten |

- | | | | |
|---|--|--------------------------------------|--|
| ☐ Anguilla | ☐ Ghana | ☐ Marokko | ☐ Slowakei |
| ☐ Antarktis | ☐ Gibraltar | ☐ Marshallinseln | ☐ Slowenien |
| ☐ Antigua und Barbuda | ☐ Grenada | ☐ Martinique | ☐ Somalia |
| ☐ Äquatorialguinea | ☐ Griechenland | ☐ Mauretanien | ☐ Spanien |
| ☐ Argentinien | ☐ Grönland | ☐ Mauritius | ☐ Sri Lanka |
| ☐ Armenien | ☐ Guadeloupe | ☐ Mayotte | ☐ St. Barthélemy |
| ☐ Aruba | ☐ Guam | ☐ Mexiko | ☐ St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha |
| ☐ Aserbaidshan | ☐ Guatemala | ☐ Mikronesien | ☐ St. Kitts und Nevis |
| ☐ Äthiopien | ☐ Guernsey | ☐ Moldau | ☐ St. Lucia |
| ☐ Australien | ☐ Guinea | ☐ Monaco | ☐ St. Martin |
| ☐ Bahamas | ☐ Guinea-Bissau | ☐ Mongolei | ☐ St. Pierre und Miquelon |
| ☐ Bahrain | ☐ Guyana | ☐ Montenegro | ☐ St. Vincent und die Grenadinen |
| ☐ Bangladesch | ☐ Haiti | ☐ Montserrat | ☐ Südafrika |
| ☐ Barbados | ☐ Heard und die McDonaldinseln | ☐ Mosambik | ☐ Sudan |
| ☐ Belarus | ☐ Honduras | ☐ Myanmar/Birma | ☐ Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln |
| ☐ Belgien | ☐ Hongkong | ☐ Namibia | ☐ Südkorea |
| ☐ Belize | ☐ Indien | ☐ Nauru | ☐ Südsudan |
| ☐ Benin | ☐ Indonesien | ☐ Nepal | ☐ Suriname |
| ☐ Bermuda | ☐ Insel Man | ☐ Neukaledonien | ☐ Svalbard und Jan Mayen |
| ☐ Bhutan | ☐ Irak | ☐ Neuseeland | ☐ Syrien |
| ☐ Bolivien | ☐ Iran | ☐ Nicaragua | ☐ Tadschikistan |

☐ Bonaire, Saba und St. Eustatius	☐ Irland	☐ Niederlande	☐ Taiwan
☐ Bosnien und Herzegowina	☐ Island	☐ Niger	☐ Tansania
☐ Botsuana	☐ Israel	☐ Nigeria	☐ Thailand
☐ Bouvetinsel	☐ Italien	☐ Niue	☐ Timor-Leste
☐ Brasilien	☐ Jamaika	☐ Nordkorea	☐ Togo
☐ Britische Jungferninseln	☐ Japan	☐ Nördliche Marianen	☐ Tokelau
☐ Britisches Territorium im Indischen Ozean	☐ Jemen	☐ Nordmazedonien	☐ Tonga
☐ Brunei	☐ Jersey	☐ Norfolkinsel	☐ Trinidad und Tobago
☐ Bulgarien	☐ Jordanien	☐ Norwegen	☐ Tschad
☐ Burkina Faso	☐ Kaimaninseln	☐ Oman	☐ Tschechien
☐ Burundi	☐ Kambodscha	☒ Österreich	☐ Tunesien
☐ Cabo Verde	☐ Kamerun	☐ Pakistan	☐ Türkei
☐ Chile	☐ Kanada	☐ Palästina	☐ Turkmenistan
☐ China	☐ Kasachstan	☐ Palau	☐ Turks- und Caicosinseln
☐ Clipperton	☐ Katar	☐ Panama	☐ Tuvalu
☐ Cookinseln	☐ Kenia	☐ Papua- Neuguinea	☐ Uganda
☐ Costa Rica	☐ Kirgisistan	☐ Paraguay	☐ Ukraine
☐ Côte d'Ivoire	☐ Kiribati	☐ Peru	☐ Ungarn
☐ Curaçao	☐ Kleinere Amerikanische Überseeinseln	☐ Philippinen	☐ Uruguay
☐ Dänemark	☐ Kokosinseln (Keelinginseln)	☐ Pitcairnsinseln	☐ Usbekistan
☐ Das Kosovo	☐ Kolumbien	☐ Polen	☐ Vanuatu

- | | | | |
|--|-------------------------------------|---|--|
| ☐ Demokratische Republik Kongo | ☐ Komoren | ☐ Portugal | ☐ Vatikanstadt |
| ☐ Deutschland | ☐ Kongo | ☐ Puerto Rico | ☐ Venezuela |
| ☐ Dominica | ☐ Kroatien | ☐ Réunion | ☐ Vereinigte Arabische Emirate |
| ☐ Dominikanische Republik | ☐ Kuba | ☐ Ruanda | ☐ Vereinigtes Königreich |
| ☐ Dschibuti | ☐ Kuwait | ☐ Rumänien | ☐ Vereinigte Staaten |
| ☐ Ecuador | ☐ Laos | ☐ Russland | ☐ Vietnam |
| ☐ El Salvador | ☐ Lesotho | ☐ Salomonen | ☐ Wallis und Futuna |
| ☐ Eritrea | ☐ Lettland | ☐ Sambia | ☐ Weihnachtsinsel |
| ☐ Estland | ☐ Libanon | ☐ Samoa | ☐ Westsahara |
| ☐ Eswatini | ☐ Liberia | ☐ San Marino | ☐ Zentralafrikanische Republik |
| ☐ Falklandinseln | ☐ Libyen | ☐ São Tomé und Príncipe | ☐ Zypern |
| ☐ Färöer | ☐ Liechtenstein | ☐ Saudi-Arabien | |

* 2.8 E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

Mail-Adresse

* 2.17 Bitte geben Sie Ihren wichtigsten Tätigkeitsbereich an.

Höchstens 5 Auswahlvorgänge

- ☒ Landwirtschaft
- ☒ Forstwirtschaft
- ☐ Gewerbliche Fischerei
- ☐ Freizeitfischerei (Angeln)
- ☐ Aquakultur
- ☒ Umwelt
- ☐ Naturschutz
- ☐ Bildung

- ☒ Kultur
- ☐ Wohltätigkeit
- ☐ Wasser
- ☒ Jagdwesen
- ☐ Tourismus
- ☐ Sport und Freizeit
- ☐ Erneuerbare Energien
- ☐ Nicht erneuerbare Energien
- ☐ Energieübertragung
- ☐ Verkehr
- ☐ Bergbau
- ☐ Energieintensive Industrie
- ☐ Fertigung
- ☐ Andere Industriezweige
- ☐ Wohnungswesen
- ☐ Infrastrukturentwicklung
- ☐ Verteidigung und Katastrophenschutz
- ☐ Forschung
- ☐ Finanz- und Versicherungswesen
- ☐ Gesundheitswesen
- ☐ Sonstiges (bitte unten angeben)

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die Datenschutzooption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzooptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

* 2.20 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben.

☒ **Anonym**

Ihre Angaben zu Teilnehmerkategorie und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht.
Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben.

☐ **Öffentlich**

Ihr Name, Ihre Teilnehmerkategorie, Ihr Herkunftsland und Ihr Beitrag werden veröffentlicht.

☒ Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu

3 Abschnitt 1

3.1 Bewerten Sie hierzu bitte Folgendes:

	Nicht wichtig	Relativ wichtig	Wichtig	Sehr wichtig	Weiß nicht
* Wie wichtig ist Ihnen Naturschutz?	☐	☐	☒	☐	☐

3.2 Wie vertraut sind Sie mit der EU-Naturschutzpolitik?

	Überhaupt nicht vertraut	Nicht sehr vertraut	Relativ vertraut	Sehr vertraut	Weiß nicht
* Vogelschutzrichtlinie	☐	☐	☐	☒	☐
* FFH-Richtlinie	☐	☐	☐	☒	☐
* Natura-2000-Netz von Schutzgebieten	☐	☐	☒	☐	☐

3.3 Wie wichtig ist Ihrer Meinung nach Folgendes?

	Nicht wichtig	Relativ wichtig	Wichtig	Sehr wichtig	Weiß nicht
* die Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie für den Naturschutz	☐	☐	☒	☐	☐
* das Natura-2000-Netz für den Schutz bedrohter Art und Lebensräume in der EU	☐	☒	☐	☐	☐

3.4 Wie gut ist Ihrer Meinung nach Folgendes für den Schutz der Natur in der EU geeignet?

	Nicht geeignet	Relativ gut geeignet	Gut geeignet	Sehr gut geeignet	Weiß nicht
* die strategischen Ziele der Richtlinien	☐	☐	☒	☐	☐
* der Ansatz der Richtlinien	☐	☒	☐	☐	☐

(Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Hintergrund der Konsultation“ zu entnehmen.)

3.5 Bewerten Sie hierzu bitte Folgendes:

	Nicht wirksam	Relativ wirksam	Wirksam	Sehr wirksam	Weiß nicht
* Haben die Richtlinien die Natur bisher wirksam geschützt?	☐	☒	☐	☐	☐

* 3.6 Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Richtlinien nicht oder nur relativ wirksam sind: Worauf ist dies hauptsächlich zurückzuführen?

Höchstens 7 Auswahlvorgänge

- ☐ Ihre Bestimmungen sind unklar
- ☐ Ihre Bestimmungen sind zu streng
- ☐ Ihre Bestimmungen sind nicht ehrgeizig genug
- ☒ Probleme bei der Umsetzung auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene
- ☒ Die Interessenträger werden nicht ausreichend einbezogen und unterstützt
- ☐ Die für die Umsetzung bereitgestellten Mittel und Kapazitäten sind nicht ausreichend
- ☐ Die Durchsetzung auf EU-Ebene ist größtenteils unwirksam
- ☐ Die Durchsetzung auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene ist größtenteils unwirksam
- ☒ Die Bewirtschaftung des Natura-2000-Netzes führt vor Ort nicht zu positiven Ergebnissen
- ☐ Sonstiges (bitte unten angeben)
- ☐ Weiß nicht

***3.11 In welchem Verhältnis stehen die Kosten für die Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie zu dem damit verbundenen Nutzen?**

- ☒ Die Umsetzungskosten sind höher als der Nutzen
- ☐ Die Umsetzungskosten entsprechen mehr oder weniger dem Nutzen
- ☐ Der Nutzen ist größer als die Umsetzungskosten
- ☐ Weiß nicht

***3.12 Wie würden Sie den Verwaltungsaufwand beschreiben, der mit der Einhaltung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie für Ihre Tätigkeit einhergeht?**

Der Verwaltungsaufwand ist eine besondere Art von Kosten, die Unternehmen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern ausschließlich durch die Einhaltung der sich aus den Richtlinien ergebenden rechtlichen Verpflichtungen entstehen. Dies schließt die Verwaltungskosten aus, die unabhängig von diesen Verpflichtungen anfallen würden, umfasst aber ein breites Spektrum an Verwaltungstätigkeiten, einschließlich Kennzeichnung, Berichterstattung, Registrierung, Bereitstellung von Daten sowie Überwachung und Bewertungen, die für die Generierung der Informationen erforderlich sind.

- ☐ Sehr gering
- ☐ Gering
- ☐ Mittel
- ☒ Hoch
- ☐ Sehr hoch
- ☐ Weiß nicht
- ☐ Entfällt

***3.13 Bitte geben Sie die Hauptursachen an:**

höchstens 250 Zeichen

Unnötig strenge Berichtspflichten, zu kurze Berichtszeiträume und zu komplexe Vorgaben für die Berichte.

3.14 Inwieweit wurden die folgenden Aspekte bei der Umsetzung der Richtlinien auf EU- und nationaler Ebene berücksichtigt?

	Überhaupt nicht berücksichtigt	Nicht sehr gut berücksichtigt	In gewissem Maße berücksichtigt	Sehr gut berücksichtigt	Weiß nicht
* Wirtschaft	☐	☐	☒	☐	☐
* Gesellschaft und Kultur	☒	☐	☐	☐	☐
* Verteidigung und Katastrophenschutz	☐	☐	☐	☐	☒
* Energieunabhängigkeit und -versorgungssicherheit	☐	☐	☐	☐	☒
* Wohnungswesen und damit zusammenhängende Infrastruktur	☐	☐	☐	☐	☒
* Verkehr und damit zusammenhängende Infrastruktur	☐	☐	☐	☐	☒
* Klimawandel	☐	☒	☐	☐	☐
* Andere Umweltaspekte	☐	☒	☐	☐	☐
* Nationale, regionale und lokale Gegebenheiten	☒	☐	☐	☐	☐

3.15 Inwieweit sind Sie der Ansicht, dass die EU-Politik in den folgenden Bereichen mit den Zielen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie kohärent ist?

	Überhaupt nicht kohärent	Nicht sehr kohärent	Relativ kohärent	Vollkommen kohärent	Weiß nicht
* Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	☐	☒	☐	☐	☐
* Kohäsion/Regionalpolitik	☐	☒	☐	☐	☐
* Fischerei und Meere	☐	☐	☐	☐	☒
* Energie	☐	☐	☐	☐	☒
* Verkehr	☐	☐	☐	☐	☒
* Industrie/Unternehmen	☐	☐	☐	☐	☒
* Klimapolitik	☐	☐	☒	☐	☐
* Gesundheitswesen	☐	☐	☐	☐	☒
* Forschung und Innovation	☐	☐	☒	☐	☐

* 3.16 Möchten Sie die spezifischeren Fragen in Abschnitt 2 des Fragebogens beantworten?

- ☐ Ja
☒ Nein

5 Abschnitt 3: Abschließende Bemerkungen

Berichten Sie gerne mehr über Ihre Erfahrungen und nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren und/oder konkrete Lösungen für eine effizientere Umsetzung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie.

* 5.1 Möchten Sie in Bezug auf diesen Fragebogen noch etwas hinzufügen?

höchstens 1000 Zeichen

Zwar sind die strategischen Ziele der Richtlinien für den Naturschutz in der EU angemessen, doch wurde der sozialen und kulturellen Bedeutung der Jagd für die europäischen Bürger bislang nicht ausreichend Rechnung getragen. Ebenso muss der Beitrag der Jäger zur Erreichung der Ziele der Richtlinien stärker anerkannt werden. Dem Schutz der Lebensräume muss zudem mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Verwaltungsmaßnahmen und -verfahren zum Artenschutz wird zu viel Bedeutung beigemessen, anstatt den tatsächlichen Ergebnissen eines aktiven, integrierten Managements. Der Stresstest sollte sich darauf konzentrieren, übermäßige Verwaltungslasten im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu identifizieren, insbesondere für Arten mit gutem Erhaltungszustand. So weisen in Österreich Auer- und Birkwild einen sehr guten Erhaltungszustand auf (vgl. Bericht gemäß Art. 12). Dem Nutzen der nachhaltigen Jagd wird zu wenig Beachtung geschenkt, obwohl gerade sie ein wesentlicher Schlüssel zur Arterhaltung ist.

5.2 Möchten Sie ein Dokument hochladen, um Ihren Beitrag durch konkrete Nachweise oder Beispiele zu ergänzen? Bitte laden Sie nur ein Dokument hoch.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Contact

nature@ec.europa.eu